Regierungsverordnung Nr. 310/2011 (XII.23.)

über den Nachweis der Eignung und der Ausschlussgründe bei Vergabeverfahren und über die Erstellung der technischen Beschreibung des Beschaffungsvorhabens

Aufgrund der sich aus § 182 Abs. (1) lit. 1 und 2 des Gesetzes Nr. CVIII aus dem Jahre 2011 über die öffentlichen Vergabeverfahren (Ungarisches Vergabegesetz) ergebenden Ermächtigung ordnet die Ungarische Regierung aufgrund ihrer sich aus Art. 15 Abs. (3) des Ungarischen Grundgesetzes ergebenden Zuständigkeit Folgendes an:

KAPITEL I

1. Bestätigung der Ausschließungsgründe

§ 1 In Angeboten oder Bewerbungen im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß Teil 2 des Gesetzes Nr. CVIII aus dem Jahre 2011 über die öffentlichen Vergabeverfahren (Ungarisches Vergabegesetz; nachstehend: Vg.) obliegt den Anbietern und Bewerbern gemäß §§ 2-10 die Erbringung des Nachweises, dass die Bestimmungen aus § 56 Absätze (1)-(2) Vg. und - wenn vom Auftraggeber festgelegt - aus § 57 Abs. (1) Vg. auf sie keine Anwendung finden.

§ 2 Bei in Ungarn ansässigen Anbietern bzw. Bewerbern ist der Auftraggeber im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß Teil 2 des Vg. hinsichtlich § 56 Vg. verpflichtet, die folgenden Nachweise und schriftlichen Erklärungen zu akzeptieren, darüber hinaus obliegt ihm wie folgt die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschließungsgründen:

a) Der Auftraggeber überprüft das wie in § 56 Abs. (1) lit. *a) und b)* Vg. definierte Nichtvorliegen von Ausschlussgründen aufgrund der Angaben aus dem Handelsregister, die sich beim Auskunftsdienst für Handelsregisterinformationen und das elektronische Handelsregister (nachstehend: Auskunftsdienst des Handelsregisters) kostenlos auf elektronischem Wege anfordern lassen. hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *b)* Vg., sofern der Wirtschaftsteilnehmer gemäß Gesetz Nr. V aus dem Jahre 2006 über die Publikationspflicht von Firmen, die gerichtliche Meldepflicht und die Liquidation nicht als Firma gilt oder außer dem Handelsgericht noch weitere Behörden zur Suspendierung der Tätigkeit des Unternehmens berechtigt sind, eine durch eine Wirtschafts- oder Berufskammer beglaubigte, bzw. eine notariell beglaubigte Erklärung;

b) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *c)* Vg. überprüft der Auftraggeber im Falle von Privatpersonen das polizeiliche Führungszeugnis, im Falle von Firmen das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen aufgrund der Angaben aus dem Handelsregister, die sich beim Auskunftsdienst des Handelsregisters kostenlos auf elektronischem Wege anfordern lassen. Sofern der Wirtschaftsteilnehmer (keine Privatperson) nicht als Firma gilt, dient eine durch eine Wirtschafts- oder Fachkammer beglaubigte, bzw. eine notariell beglaubigte Erklärung als Nachweis;

a) der Auftraggeber überprüft das wie in § 56 Abs. (1) lit. d*)* Vg. definierte Nichtvorliegen von Ausschlussgründen aufgrund des Registers auf der Internetpräsenz der Ungarischen Vergabebehörde (nachstehend: Behörde) sowie aufgrund der Angaben aus dem Handelsregister, die sich beim Auskunftsdienst des Handelsregisters kostenlos auf elektronischem Wege anfordern lassen;

d) der Auftraggeber überprüft das wie in § 56 Abs. (1) lit. *e)* Vg. definierte Nichtvorliegen von Ausschlussgründen aufgrund der in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. XCII aus dem Jahre 2003 über das System der Besteuerung (nachstehend: Besteuerung G.) geführten Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Steuerschulden. Sofern der Wirtschaftsteilnehmer in der Datenbank nicht vorhanden ist, ist der Nachweis des zuständigen Finanz- und Zollamts oder die gemeinsame Steuerbescheinigung gemäß Besteuerung G. zu überprüfen;

e) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *f)* und *i)* Vg., die vom Anbieter oder Bewerber vorgelegte, durch eine Wirtschafts- oder fachkammer beglaubigte oder eine notariell beglaubigte Erklärung;

f)

fa)

fb)

g) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *h)* Vg. wird das polizeiliche Führungszeugnis überprüft, zu dessen Vorlage lediglich Wirtschaftsteilnehmer, die natürliche Personen sind, verpflichtet sind;

h) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *j)* Vg. ist keine Vorlage von Nachweisen oder Erklärungen vorgesehen. Die Überprüfung, ob Ausschlussgründe bestehen, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber im Laufe des Verfahrens;

i) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *k)* Vg.:

ia) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *k)* sublit. *ka)* und *kb)* Vg. ist keine Vorlage von Nachweisen oder Erklärungen vorgesehen. Anhand der Angaben aus dem Handelsregister, die sich auf elektronischem Wege kostenlos beim Auskunftsdienst des Handelsregisters anfordern lassen, überprüft der Auftraggeber, ob es sich wirklich um einen in Ungarn eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer handelt;

ib) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *k)* sublit. *kc)* Vg., eine entsprechende Erklärung des Anbieters oder Bewerbers, ob seine Gesellschaft an einer regulierten Börse notiert wird oder nicht; wird der Anbieter oder Bewerber nicht an einer regulierten Börse notiert, ist eine wie in § 3 lit. *r)* des Gesetzes Nr. CXXXVI aus dem Jahre 2007 über die Vorbeugung und die Verhinderung der Geldwäsche und des Terrorismus (nachstehend: Geldwäschegesetz) definierte Erklärung vorzulegen, die die Namen und den Hauptwohnsitz sämtlicher wirtschaftlicher Eigentümer umfasst; sofern kein wie in § 3 lit. *r)* des Geldwäschegesetzes definierter wirtschaftlicher Eigentümer existiert, die diesbezügliche Erklärung des Anbieters bzw. Bewerbers;

j) hinsichtlich § 56 Abs. (2) Vg., eine entsprechende Erklärung des Anbieters oder Bewerbers, ob er direkt oder indirekt über eine Beteiligung an, bzw. über ein Stimmrecht in einem als juristische Person rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Unternehmen verfügt, deren/dessen Ausmaß größer als 25 % ist; sofern ein solches Unternehmen existiert, ist der Anbieter oder Bewerber verpflichtet, diesen Umstand in einer entsprechenden Erklärung anzuzeigen und zu erklären, dass diesbezüglich keine Ausschließungsgründe gemäß § 56 Abs. (2) Vg. bestehen.

§ 3 Bei in Ungarn ansässigen Anbietern, bzw. Bewerbern muss der Auftraggeber im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß Teil 2 des Vg. hinsichtlich § 57 die folgenden Nachweise und schriftlichen Erklärungen annehmen, darüber hinaus obliegt ihm wie folgt die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschließungsgründen:

a) hinsichtlich § 57 Abs. (1) lit. *a)-c)* und lit. *f)* Vg., die vom Anbieter oder Bewerber vorgelegte, durch eine Wirtschafts- oder Fachkammer beglaubigte oder eine notariell beglaubigte Erklärung;

b) hinsichtlich § 57 Abs. (1) lit. *d)* Vg. überprüft der Auftraggeber anhand der entsprechenden Angaben, die sich kostenlos auf elektronischem Wege beim Auskunftsdienst des Handelsregisters anfordern lassen, ob das Unternehmen wirklich im Handelsregister eingetragen ist; im Falle von weiteren Registern überprüft der Auftraggeber die gemäß § 36 Abs. (5) Vg. verfügbaren Register, darüber hinaus ist er verpflichtet, Auszüge aus Registern, Bescheinigungen der Behörde, die das jeweilige Register führt, und sonstige Urkunden, aus denen der Eintrag im Register hervorgeht, zu akzeptieren;

c) hinsichtlich § 57 Abs. (1) lit. *e)* Vg. überprüft der Auftraggeber die gemäß § 36 Abs. (5) Vg. verfügbaren Register, darüber hinaus ist er verpflichtet, Kopien von Genehmigungen oder sonstigen Berechtigungsnachweisen bzw. die Nachweise der Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Kammer zu akzeptieren.

§ 4 Bei nicht in Ungarn ansässigen Anbietern bzw. Bewerbern ist der Auftraggeber im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß Teil 2 des Vg. hinsichtlich §§ 56 und 57 Vg. verpflichtet, die folgenden Nachweise und schriftlichen Erklärungen zu akzeptieren, darüber hinaus obliegt ihm wie folgt die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschließungsgründen:

a) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *a)-d)*, *f)*, *h)* und *i)* sowie § 57 Abs. (1) lit. *a)-c)* Vg., der Auszug aus dem Register des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörden (polizeiliches Führungszeugnis), in Ermangelung dessen eine gerichtliche oder behördliche Bescheinigung;

b) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *e)* Vg., eine Bescheinigung der zuständigen Behörden im Land der Ansässigkeit; der Auftraggeber überprüft das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand in Ungarn auch anhand der Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Steuerschulden gemäß Besteuerung G. Sofern der Anbieter oder Bewerber in der Datenbank nicht vorhanden ist, ist auch der Nachweis des zuständigen Finanz- und Zollamts oder die gemeinsame Steuerbescheinigung gemäß Besteuerung G. einzureichen;

c) sofern das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde keinen Auszug oder keine Bescheinigung gemäß lit. *a)* oder *b)* erstellt oder diese Urkunden nicht alle in lit. *a)* aufgeführten Fälle umfassen, eine beeidigte Erklärung des Anbieters oder Bewerbers oder, sofern diese Form der Erklärung im jeweiligen Land unbekannt ist, eine vor dem zuständigen Gericht, der zuständigen Behörde, Kammer oder Berufsorganisation abgegebene oder notariell beglaubigte Erklärung des Anbieters oder Bewerbers;

d)

da)

db)

e) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *j)* Vg. ist keine Vorlage von Nachweisen oder Erklärungen vorgesehen. Die Überprüfung, ob Ausschlussgründe bestehen, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber im Laufe des Verfahrens;

f) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *k)* Vg.:

fa) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *k)* sublit. *ka)* Vg., eine Steuerbescheinigung des zuständigen Finanzamtes des jeweiligen Landes;

fb) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *k)* sublit. *kb)* Vg., eine unter Eid abgegebene Erklärung von nicht unter ungarische Steuerhoheit fallenden Wirtschaftsteilnehmern oder, sofern diese Form der Erklärung im jeweiligen Land unbekannt ist, eine vor dem zuständigen Gericht, der zuständigen Behörde, Kammer oder Berufsorganisation abgegebene oder notariell beglaubigte Erklärung;

fc) hinsichtlich § 56 Abs. (1) lit. *k)* sublit. *kc)* Vg., eine entsprechende Erklärung des Anbieters oder Bewerbers, ob seine Gesellschaft an einer regulierten Börse notiert wird oder nicht; wird der Anbieter oder Bewerber nicht an einer regulierten Börse notiert, ist eine wie in § 3 lit. *r)* des Geldwäschegesetzes definierte Erklärung vorzulegen, die die Namen und den Hauptwohnsitz sämtlicher wirtschaftlicher Eigentümer umfasst; sofern kein wie in § 3 lit. *r)* des Geldwäschegesetzes definierter wirtschaftlicher Eigentümer existiert, die diesbezügliche Erklärung des Anbieters oder Bewerbers;

g) hinsichtlich § 56 Abs. (2) Vg., eine entsprechende Erklärung des Anbieters oder Bewerbers, ob er direkt oder indirekt über eine Beteiligung an, bzw. über ein Stimmrecht in einem als juristische Person rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Unternehmen verfügt, deren/dessen Ausmaß größer als 25 % ist; sofern ein solches Unternehmen existiert, ist der Anbieter oder Bewerber verpflichtet, diesen Umstand in einer entsprechenden Erklärung anzuzeigen und zu erklären, dass diesbezüglich keine Ausschlussgründe gemäß § 56 Abs. (2) Vg. bestehen;

h) hinsichtlich 57 § Abs. (1) lit. *d)* Vg., die Nachweise (Auszüge) gemäß den in Anlage IX/B (bei Lieferaufträgen), Anlage IX/A (bei Bauaufträgen) und Anlage IX/C (bei Dienstleistungsaufträgen) der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Registern oder sonstige Nachweise und Erklärungen;

i) hinsichtlich § 57 Abs. (1) lit. *e)* Vg., Kopien von Genehmigungen oder sonstigen Berechtigungsnachweisen bzw. die Nachweise der Mitgliedschaft in Verbänden oder Kammern;

j) hinsichtlich § 57 Abs. (1) lit. *f)* Vg., eine unter Eid abgegebene Erklärung von nicht unter ungarische Steuerhoheit fallenden Anbietern oder Bewerbern oder, sofern diese Form der Erklärung im jeweiligen Land unbekannt ist, eine vor dem zuständigen Gericht, der zuständigen Behörde, Kammer oder Berufsorganisation abgegebene oder notariell beglaubigte Erklärung;

§ 5 Der Auftraggeber überprüft das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch in den Fällen gemäß §§ 2-4, wo diese Verordnung dies nicht ausdrücklich vorgibt, sofern der Auftraggeber zur Überprüfung der diesbezüglichen Sachverhalte und Angaben in einem in ungarischer Sprache verfügbaren, elektronischen, behördlichen und öffentlich zugänglichen Register berechtigt ist.

§ 6 In Fällen, in denen das in § 18 bestimmte offizielle Verzeichnis der speziellen Anbieter – unter Beachtung der Bestimmungen aus § 18 und § 20 – nachweist, dass der Wirtschaftsteilnehmer keinem Ausschlussgrund unterliegt, ist der Auftraggeber verpflichtet, über die in §§ 2-4 bestimmten Nachweisarten hinaus auch Einträge im elektronisch verfügbaren offiziellen Verzeichnis der qualifizierten Anbieter zu akzeptieren sowie Nachweise im Sinne eines Verzeichnisses des Unternehmens, das das offizielle Verzeichnis der gemäß Ansässigkeitsstaat geprüften Anbieter jenes Mitgliedsstaates der Europäischen Union anführt, in dem der Wirtschaftsteilnehmer, der den Nachweis vorlegt, ansässig ist.

§ 7 Im Rahmen von Vergabeverfahren, die gemäß Teil 2 des Vg. abgewickelt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, in der verfahrenseinleitenden Bekanntmachung vorzugeben, dass dem Angebot oder der Bewerbung bei laufenden Verfahren zu Änderungsanträgen der beim Handelsgericht eingereichte Änderungsantrag und die Eingangsbestätigung des Handelsgerichts beizufügen sind.

§ 8 Abs. (1) In Anwendung von § 2 lit. *j)* und der im Sinne von § 4 lit. *g)* bestätigten Bestimmungen aus § 56 Abs. (2) Vg. ist unter indirektem Eigentum bzw. indirektem Stimmrecht die Ausübung des Miteigentumsanteils oder Stimmrechts des Anbieters oder Bewerbers durch die kapitalmäßige Beteiligung oder das Stimmrecht eines anderen Wirtschaftsteilnehmers (intermediärer Wirtschaftsteilnehmer) im Hinblick auf den Anbieter oder Bewerber zu verstehen. Zur Feststellung des Verhältnisses des indirekten Eigentums und des indirekten Stimmrechts wird das Stimmrecht oder der Miteigentumsanteil der Person mit indirektem Eigentum oder Stimmrecht im Hinblick auf den intermediären Wirtschaftsteilnehmer mit dem Stimmrecht oder Miteigentumsanteil (je nachdem, welcher größer ist) des intermediären Wirtschaftsteilnehmers im Hinblick auf den Anbieter oder den Bewerber multipliziert. Macht das Stimmrecht oder der Miteigentumsanteil im Hinblick auf den intermediären Wirtschaftsteilnehmer mehr als 50 % aus, sind die beiden Teile als ein Ganzes zu erachten.

(2) Neben der Abgabe einer Erklärung im Sinne von § 2 lit. *i)* sublit. *ib)* und lit. *j)* sowie § 4 lit. *f)-g)* obliegen dem Auftraggeber hinsichtlich des mit der Erklärung nachgewiesenen Nichtvorliegens von Ausschlussgründen keine weiteren Überprüfungspflichten – z. B. auf Antrag anderer Behörden oder Unternehmen – und er ist nur in dem Fall zur Feststellung der Abgabe einer falschen Erklärung verpflichtet, sofern die ihm vorgelegten Beweise jegliche Zweifel ausschließen.

(3) In der Anwendung von § 2 lit. *i)* sublit. *ib)* und § 4 lit. *f)* sublit. *fc)* ist unter regulierter Börse der regulierte Markt im Sinne von § 5 Abs. (1) lit. 114 des Börsengesetzes Nr. CXX aus dem Jahre 2001 zu verstehen.

§ 9 Gemäß § 57 Abs. (3) Vg. überprüft der Auftraggeber im Hinblick auf Ausschlussgründe in einem mehrstufigen Verfahren die im Register enthaltenen Angaben im Sinne von § 36 Abs. (5) Vg. auch in der Phase der Angebotsabgabe (Dialog und Angebotsabgabe). Bezüglich weiterer, auf diese Art und Weise nicht überprüfbarer Ausschlussgründe ist gemäß § 87 Abs. (1) lit. *d)* Vg., § 91 Abs. (1) lit. *d)* Vg., § 105 Abs. (1) lit. *m)* Vg. sowie gemäß § 107 Abs. (4) lit *e)* eine Erklärung des Anbieters ausreichend, aus der hervorgeht, dass der Anbieter, sein Subunternehmer und ggf. weitere am Nachweisverfahren der Eignung beteiligte Unternehmen auch weiterhin keinen Ausschlussgründen unterliegen. Bei Verfahren im Sinne von Teil 2 des Vg. müssen die im Rahmen der Bewerbung vorgelegten Nachweise und Erklärungen nur in dem Fall im Verfahrensabschnitt für die Angebotsabgabe erneut vorgelegt werden, sofern sich der schon vorgelegte Nachweis oder die Erklärung nicht mehr zum Nachweis der Vorgaben eignet.

§ 10 Hinsichtlich der Subunternehmer und ggf. sonstiger Unternehmen, die am Nachweisverfahren der Eignung beteiligt sind, ist der Anbieter oder Bewerber lediglich zur Vorlage einer Erklärung gemäß § 58 Abs. (3) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 56 Vg. verpflichtet. Sofern der Auftraggeber die Geltendmachung der in § 57 Vg. bestimmten Ausschlussgründe auch im Hinblick auf die Subunternehmer und die am Nachweisverfahren der Eignung beteiligten sonstigen Unternehmen vorgibt, ist der Anbieter nach eigenem Ermessen zu folgenden Vorgehensweisen berechtigt:

a) der Anbieter legt eine eigene Erklärung vor, die besagt, dass er keine Dienste von Subunternehmern, die den Ausschlussgründen im Sinne von § 57 Vg. unterliegen, in Anspruch nehmen wird und dass auch keines der durch den Anbieter zum Nachweis seiner Eignung herangezogenen Unternehmen den Ausschlussgründen im Sinne von § 57 Vg. unterliegt, oder

b) der Anbieter legt auch die Erklärungen der im Verfahren bezeichneten Subunternehmer vor (neben den gemäß lit. *a)* verfassten Erklärungen der nicht bezeichneten Subunternehmer) sowie die Erklärungen sonstiger, zum Nachweis der Eignung herangezogenen Unternehmen, aus denen hervorgeht, dass das jeweilige Unternehmen keinen Ausschlussgründen im Sinne von § 57 Vg. unterliegt.

§ 11 Abs. (1) Aus der Bescheinigung [§ 2 lit *d)*] der Behörden für die Erfassung von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand im Sinne von § 56 Abs. (1) lit. *e)* Vg. muss hervorgehen, ob der Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung erfasste Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand hat, sofern dies der Fall ist, wann das Fälligkeitsdatum dieser Verbindlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers war, ob ein Zahlungsaufschub gewährt wurde bzw. die Zeitdauer des gewährten Zahlungsaufschubes.

(2) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die behördliche Bescheinigung gemäß Abs. (1) auch dann zu akzeptieren - sofern die Bescheinigung besagt, dass der Wirtschaftsteilnehmer keine Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand hat, die seit länger als einem Jahr fällig sind, – wenn sie nicht zum Zweck der Verwendung in Vergabeverfahren erstellt wurde, wenn sie durch den öffentlichen Auftraggeber oder durch ein anderes Unternehmen zum Zweck der Verwendung in anderen Vergabeverfahren oder sonstigen Verfahren erstellt wurde oder wenn die von der Behörde in der Bescheinigung angegebene Geltungsdauer unter einem Jahr liegt und abgelaufen ist.

(3) Bestimmt der Gesetzgeber eine neue Steuer im Sinne von § 56 Abs. (1) lit. *e)* Vg., muss die diesbezügliche Bescheinigung nur in jenen Verfahren beigefügt werden, in denen der Stichtag der Angebotsabgabe oder der Bewerbung später als ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung über Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand liegt.

(4)

§ 12 In Angeboten oder Bewerbungen im Rahmen von Vergabeverfahren im Sinne von Teil 3 des Vg. müssen die Anbieter und Bewerber eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass sie keinem in der Ausschreibung vorgegebenen Ausschließungsgrund unterliegen. Darüber hinaus ist § 56 Abs. (1) lit. *k)* sublit. *kc)* Vg. mit § 2 lit. *i)* sublit. *ib)* Vg. und § 4 lit. *f)* sublit *fc)* Vg. nachzuweisen. Hinsichtlich der Subunternehmer und der gegebenenfalls am Nachweisverfahren der Eignung beteiligten sonstigen Unternehmen ist gemäß § 10 zu verfahren. Sofern der Auftraggeber gemäß § 123 Vg. aufgrund eigens gestalteter Regeln vorgeht, ist er berechtigt, die in der Ausschreibung vorgegebene Art des Nachweises der Ausschlussgründe gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung vorzugeben.

§ 13. Abs. (1) Die Behörde veröffentlicht einen Leitfaden über die in §§ 2-4 erwähnten Nachweise und Erklärungen, die von den in Ungarn, der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Wirtschaftsteilnehmern abzugeben sind, sowie über die diesbezüglichen Register und Daten.

(2) Aufgrund von § 36 Abs. (6) Vg. veröffentlicht die Behörde einen Leitfaden über die ungarischen behördlichen und öffentlich zugänglichen elektronischen Register.

(3) Neben dem Leitfaden gemäß § 172 Abs. (9) Vg. stellt die Behörde auf ihrer Internetpräsenz auch die Liste der in § 56 Abs. (1) lit. k) sublit. ka) Vg. aufgeführten Mitgliedsstaaten von internationalen Organisationen kontinuierlich zur Verfügung.

KAPITEL II

NACHWEIS DER EIGNUNG

2. Wirtschaftliche und finanzielle Eignung

§ 14. Abs. (1) Bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen ist die zur Vertragserfüllung erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Eignung des Anbieters oder Bewerbers auf folgende Art und Weise nachzuweisen:

a) lässt sich bei einem Kreditinstitut ab dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Vergabe ausgeschrieben wurde (bei Verfahren ohne Bekanntmachung, ab dem Aufgabedatum) für einen maximalen Zeitraum der vergangenen zwei Jahre anfordern, mit einer diesbezüglichen Erklärung, abhängig davon, wann das Unternehmen des Anbieters oder Bewerbers gegründet wurde und wann es seine Tätigkeit aufnahm, falls diese Angaben verfügbar sind;

b) Vorlage des gemäß den Rechtsvorschriften bezüglich Buchhaltung erstellten Berichts (eigener Bericht oder Bericht des Rechtsvorgängers) oder eines bezeichneten Teils des Berichts (sofern das Landesrecht im Land der Ansässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers die Bekanntgabe des Berichts vorsieht); sofern der vom Auftraggeber angeforderte Bericht auch auf der Internetpräsenz des Auskunftsdienstes des Handelsregisters zugänglich ist, überprüft der Auftraggeber die Angaben des Berichts. Die Beifügung des auf der Internetpräsenz des Auskunftsdienstes des Handelsregisters zugänglichen Berichts zum Angebot ist nicht erforderlich;

c) Erklärung über die - ohne Mehrwertsteuer gerechneten - gesamten Umsatzerlöse bzw. über die - ohne Mehrwertsteuer gerechneten - Umsatzerlöse aus dem Gegenstand des Vergabeverfahrens in demselben Zeitraum, wobei diese Erklärungen maximal für die vorangehenden drei Jahre verlangt werden können, in Abhängigkeit davon, wann der Anbieter oder Bewerber gegründet wurde und wann er seine Tätigkeit aufnahm, falls diese Angaben verfügbar sind;

d) Nachweis über das Bestehen einer in der Aufforderung, die das Verfahren einleitete, bestimmten fachlichen Haftpflichtversicherung.

(2) Wenn der Anbieter über die in Abs. (1) lit. *b)* bestimmte Urkunde für die Gesamtdauer der vom Auftraggeber bestimmten Periode aus dem Grund nicht verfügt, weil er seine Tätigkeit nach dem Beginn der Periode aufnahm, dann ist er berechtigt, seine Eignung mit einer Erklärung über seinen Umsatzerlös aus dem Gegenstand des Vergabeverfahrens zu bestätigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die finanzielle und wirtschaftliche Eignung des Anbieter oder Bewerbers festzustellen, wenn während seines Betriebs seine Umsatzerlöse - ohne Mehrwertsteuer - aus dem Gegenstand des Vergabeverfahrens den vom Auftraggeber in der Aufforderung, die das Verfahren einleitete, bestimmten Wert erreicht oder übersteigt. In der Aufforderung, die das Verfahren einleitet, hat der Auftraggeber - wenn er die Einreichung eines Dokuments gemäß Abs. (1) lit. *b)* bestimmt - die Höhe der Umsatzerlöse, die er in Anwendung dieses Absatzes von den später errichteten Wirtschaftsteilnehmern fordert, festzulegen.

(3) Wenn der Anbieter oder der Bewerber über das in Abs. (1) lit. *b)* oder *c)* bestimmte Dokument aus dem Grund nicht verfügt, weil er in einer Rechtsform tätig ist, für welche die Einreichung des Jahresberichts oder der Erklärung über die Umsatzerlöse nicht möglich ist, dann kann er statt der bezüglich der Bestätigung der Eignung gemäß der in diesen Punkten festgelegten Kriterien seine finanzielle und wirtschaftliche Eignung mit jedweder/jedwedem sonstigen Erklärung oder Dokument bestätigen, die/das vom Auftraggeber als adäquat betrachtet wird. Der betroffene Anbieter oder Bewerber ist im Laufe eines Ansuchens um mehr Informationen verpflichtet, zu belegen, dass er in einer Rechtsform tätig ist, für welche die Einreichung des Jahresberichts oder der Erklärung über die Umsatzerlöse nicht möglich ist und diesbezüglich hat er nachzufragen, welche Nachweisarten statt der Bestätigung der in diesen Bestimmungen festgelegten Kriterien vom Auftraggeber angenommen werden.

(4) In Anwendung von Abs. (1) lit. *c)* ist der Auftraggeber berechtigt, die Einreichung einer Erklärung ausschließlich über die gesamten Umsatzerlöse oder ausschließlich über die Umsatzerlöse nach dem Gegenstand des Vergabeverfahrens oder beides zu bestimmen.

(4a) Im Falle des Vergabeverfahrens für eine Bauinvestition ist der Auftraggeber, wenn die im Namenverzeichnis für Bauunternehmer der Ungarischen Industrie- und Handelskammer aufgeführten, die Vorschriften von Absatz (1) einhaltenden Dokumente beweisen, dass der Wirtschaftsteilnehmer die vom Auftraggeber festgelegten Anforderungen erfüllt, dazu verpflichtet, auch die genaue Angabe des

Aufbewahrungsortes der Anforderung und des die Einhaltung nachweisenden Dokuments anstelle der Einreichung der in Absatz (1) festgelegten Dokumente zu akzeptieren.

(5) In Fällen, in denen das in § 18 bestimmte offizielle Verzeichnis der speziellen Anbieter – unter Beachtung der Bestimmungen aus § 18 und § 20 – nachweist, dass der Wirtschaftsteilnehmer der gegebenen Eignungsanforderung entspricht, ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, über die in Abs. (1) bestimmten Nachweisarten hinaus auch Einträge im elektronisch verfügbaren offiziellen Verzeichnis der qualifizierten Anbieter zu akzeptieren sowie Nachweise im Sinne eines Verzeichnisses des Unternehmens, das das offizielle Verzeichnis der gemäß Ansässigkeitsstaat geprüften Anbieter jenes Mitgliedsstaates der Europäischen Union anführt, in dem der Wirtschaftsteilnehmer, der den Nachweis vorlegt, ansässig ist.

(6) Der Auftraggeber, der gemäß Kapitel XV Vg. bzw. der gesonderten Rechtsvorschrift über die besonderen Regeln von Vergabeverfahren bezüglich Vergabeverfahren der öffentlichen Dienstleister verfährt, kann über die in Abs. 1 Festgelegten hinaus auch weitere objektive Bedingungen der Eignung und die dazugehörende Art des Nachweises festlegen.

(7) In einem gemäß Teil 3 des Vg. abgewickelten Verfahren kann der Auftraggeber, wenn er gemäß § 123 Vg. verfährt - angenommen, dass er im Verfahren Anforderungen bezüglich der Eignung bestimmt - gemäß § 123 Abs. (4) Vg. auch andere Nachweisarten festlegen.

(8) In einem gemäß Teil 3 des Vg. abgewickelten Verfahren kann der Auftraggeber, wenn er auf Grund von § 122 Vg. verfährt und wenn der Wert des Lieferauftrags oder der Dienstleistung HUF fünfundzwanzig Millionen oder der geschätzte Wert der Bauinvestition HUF hundertfünfzig Millionen nicht erreicht und der Auftraggeber dies in der das Verfahren einleitenden Bekanntmachung ermöglichte, statt den in Abs. (1) festgelegten Nachweisarten auch die Erklärung des Anbieters oder des Bewerbers darüber annehmen, dass er der/den vom Auftraggeber bestimmten Eignungsanforderung(en) entspricht.

(9) Auch in dem in Abs. (8) genannten Fall darf der Auftraggeber nur solche Eignungsanforderungen festlegen, die mit den in Abs. (1) festgelegten Dokumenten nachgewiesen werden können und der Anbieter oder der Bewerber ist - wo dies vom Auftraggeber ermöglicht wurde - berechtigt, nach eigener Wahl statt den in Abs. (1) Festgelegten seine Eignung auch mit einer Erklärung zu bestätigen. Wenn im Laufe der Bewertung der Auftraggeber Zweifel bezüglich der Wahrhaftigkeit der Erklärungen haben sollte, kann er im Rahmen eines Ansuchens um Auskunft gemäß § 67 Abs. (1) Vg. die Einreichung der Bestätigung gemäß § 14 Abs. (1) vorschreiben.

3. Technische und fachliche Eignung

§ 15 Abs. (1) Die technische und fachliche Eignung des Anbieters oder Bewerbers zur Vertragserfüllung lässt sich bei Lieferaufträgen – unter Beachtung der Lieferart, des Lieferumfangs und des Lieferzwecks – folgendermaßen nachweisen:

a) Aufstellung der wichtigsten Lieferungen in den drei zurückliegenden Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Vergabe ausgeschrieben wurde - ab deren Versendung bei nicht mit einer Bekanntmachung eingeleiteten Verfahren; der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragserfüllung dieser drei Jahre zu berücksichtigen, wenn er es jedoch zur Gewährleistung eines Wettbewerbs auf entsprechendem Niveau als notwendig erachtet, kann der Auftraggeber auch die geleisteten Lieferungen in den sechs zurückliegenden Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Vergabe ausgeschrieben (versendet) wurde, berücksichtigen, vorausgesetzt, dass er dies in der Aufforderung, die das Verfahren einleitete, erwähnt hat;

b) Beschreibung der im Interesse seiner technischen und technologischen Ausrüstung und der Qualitätssicherung ergriffenen Maßnahmen bzw. die Beschreibung seiner Prüfungs- und Forschungsmittel;

c) Bezeichnung derjenigen Fachkräfte (Unternehmen) und/oder Führungskräfte – insbesondere der Zuständigen des Bereichs Qualitätskontrolle – und Angabe ihrer Schulbildung und/oder ihrer Qualifikationen und Berufserfahrung, welche er in die Vertragserfüllung miteinbeziehen will;

d) Beschreibung der Auftragsware, mit Bereitstellung von Mustern und Fotos, deren Stichhaltigkeit auf Antrag des Auftraggebers nachzuweisen ist;

e) Zertifikat einer anerkannten (nach einem beliebigen nationalen System akkreditierten) Zertifizierungsorganisation, aus dem hervorgeht, dass die Ware, die durch Verweise auf Beschreibungen und Normen eindeutig identifizierbar ist, bestimmten Beschreibungen und Normen entspricht;

f) sofern es sich um komplexe Ware handelt oder die Ware speziellen Zwecken dient, eine vom Auftraggeber oder einem anderen Unternehmen durchgeführte Prüfung bezüglich der Produktionskapazität bzw. der Prüfungs- und Forschungsmittel und der zur Qualitätssicherung ergriffenen Maßnahmen;

(2) Die technische und fachliche Eignung des Anbieters oder Bewerbers zur Vertragserfüllung lässt sich bei Bauinvestitionen folgendermaßen nachweisen:

a) Aufstellung der wichtigsten Bauinvestitionen in den fünf zurückliegenden Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Vergabe ausgeschrieben wurde - ab deren Versendung bei nicht mit einer Bekanntmachung eingeleiteten Verfahren; der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragserfüllung dieser fünf

Jahre zu berücksichtigen, wenn er es jedoch zur Gewährleistung eines Wettbewerbs auf entsprechendem Niveau als notwendig erachtet, kann der Auftraggeber auch die durchgeführten Bauinvestitionen in den acht zurückliegenden Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Vergabe ausgeschrieben (versendet) wurde, berücksichtigen, vorausgesetzt, dass er dies in der Aufforderung, die das Verfahren einleitete, erwähnt hat;

b) Beschreibung der für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Mittel, Anlagen, technischen Ausstattung;

c) Angabe sowohl/entweder der Schulbildung als auch/oder der Qualifikation der Führungskräfte des Anbieters oder Bewerbers, und besonders Angabe der Schulbildung und/oder der Qualifikation derjenigen Personen, die für die Durchführung der Bauinvestition haften;

d) Aufstellung über den statistischen Jahresdurchschnitt des Personalbestands und des Personalbestands der Beamten in leitenden Positionen, lässt sich für einen maximalen Zeitraum der drei vorangegangenen Jahre anfordern;

e) Bezeichnung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Fachkräfte (Unternehmen) – insbesondere der Zuständigen für den Bereich Qualitätskontrolle, Angabe ihrer Schulbildung und/oder Qualifikationen und Berufserfahrung;

f) in begründeten Fällen, die Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen, die sich vom Anbieter oder Bewerber im Rahmen der Leistungserbringung anwenden lassen;

(3) Die technische und fachliche Eignung des Anbieters oder Bewerbers zur Vertragserfüllung lässt sich bei Lieferaufträgen – unter Beachtung der Lieferart, des Lieferumfangs und des Lieferzwecks sowie des Umstandes, dass die Eignung insbesondere aufgrund von Fachwissen, Effizienz, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilbar sein muss – folgendermaßen nachweisen:

a) Aufstellung der wichtigsten Dienstleistungsaufträge in den drei zurückliegenden Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Vergabe ausgeschrieben wurde - ab deren Versendung bei nicht mit einer Bekanntmachung eingeleiteten Verfahren; der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragserfüllung dieser drei Jahre zu berücksichtigen, wenn er es jedoch zur Gewährleistung eines Wettbewerbs auf entsprechendem Niveau als notwendig erachtet, kann der Auftraggeber auch die erfüllten Dienstleistungsaufträge in den sechs zurückliegenden Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Vergabe ausgeschrieben (versendet) wurde, berücksichtigen, vorausgesetzt, dass er dies in der der Aufforderung, die das Verfahren einleitete, erwähnt hat;

b) Angabe sowohl/entweder der Schulbildung als auch/oder der Qualifikation der Führungskräfte des Anbieters oder Bewerbers, und besonders Angabe der Schulbildung und/oder der Qualifikation derjenigen Personen, die für die Erfüllung des Dienstleistungsauftrags haften;

c) Aufstellung über den statistischen Jahresdurchschnitt des Personalbestands und des Personalbestands der Beamten in leitenden Positionen, lässt sich für einen maximalen Zeitraum der drei vorangegangenen Jahre anfordern;

d) Bezeichnung der für die Leistungserbringung vorgesehenen Fachkräfte (Unternehmen) – insbesondere der Zuständigen des Bereichs Qualitätskontrolle – und die Angabe ihrer Qualifikationen und Berufserfahrung;

e) Beschreibung der für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Mittel, Anlagen, technischen Ausstattung;

f) Beschreibung der im Interesse der Qualitätssicherung ergriffenen Maßnahmen bzw. die Beschreibung der Prüfungs- und Forschungsmittel;

g) sofern es sich um eine komplexe Dienstleistung handelt oder die Dienstleistung speziellen Zwecken dient, eine vom Auftraggeber oder einem anderen Unternehmen durchgeführte Prüfung bezüglich der Produktionskapazität bzw. der Prüfungs- und Forschungsmittel und der zur Qualitätssicherung ergriffenen Maßnahmen;

h) Bezeichnung jenes Teils des Vertrags (Dienstleistungsauftrag), über den der Anbieter oder Bewerber mit einer Drittpartei einen Vertragsabschluss beabsichtigt;

i) in begründeten Fällen, die Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen, die sich vom Anbieter oder Bewerber im Rahmen der Leistungserbringung anwenden lassen;

§ 16 Die Fälle gemäß § 15 Abs. (1) lit. *a)* und Abs. (3) lit. *a)* sind im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen aus Teil 2 des Vg. wie folgt nachzuweisen:

a) wenn die andere Vertragspartei eine Organisation gemäß § 6 Abs. (1) lit. *a)-c)* Vg. ist bzw. bei nicht ungarischen Organisationen eine solche Organisation ist, die im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als Auftraggeber gilt, mit der von ihr ausgegebenen oder unterzeichneten Bestätigung;

b) wenn die andere Vertragspartei eine andere Organisation ist, als in lit. *a)* festgelegt, dann mit der von ihr gegebenen Bestätigung oder mit der Erklärung des Anbieters, des Bewerbers oder der anderen, an der Bestätigung der Eignung teilnehmenden Organisation.

(2) Die Bestätigung bzw. die Erklärung gemäß Abs. (1) lit. *a)-b)* beinhaltet zumindest die folgenden Angaben: Erfüllungsfrist, andere Vertragspartei, Gegenstand der Lieferung oder der Leistung, Betrag der

Gegenleistung, ferner ist auch darüber eine Erklärung abzugeben, ob die Erfüllung den Vorschriften und dem Vertrag entsprechend erfolgte. Der Auftraggeber ist berechtigt, unter den inhaltlichen Elementen der Referenzbestätigung bzw. Erklärung die Angabe von weiteren zur Feststellung der Eignung erforderlichen Angaben zu bestimmen.

(3) Der Fall gemäß § 15 Abs. (2) lit. a) ist im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen aus Teil 2 des Vergabegesetzes mit einer von der anderen Vertragspartei erteilten Bestätigung nachzuweisen. In der Bestätigung sind zumindest der Betrag der Gegenleistung, die Erfüllungsfrist und der Erfüllungsort anzugeben und ferner ist auch eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Erfüllung den Vorschriften und dem Vertrag entsprechend erfolgte. Der Auftraggeber ist berechtigt, unter den inhaltlichen Elementen der Referenzbestätigung auch die Angabe von weiteren, zur Feststellung der Eignung erforderlichen Angaben vorzuschreiben. Wenn die Referenzbestätigung, die sich auf die siegreiche, als gemeinsame Anbieter durchgeführte Bauinvestition bezieht, nicht so ausgestellt werden kann, dass sie separat auf die Arbeit der einzelnen Anbieter eingeht, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die Referenzbestätigung für jeden beliebigen Anbieter, der an der Vertragserfüllung beteiligt war, im Hinblick auf die gesamte angegebene Bauinvestition zu akzeptieren, vorausgesetzt, dass die Vertragserfüllung unter Solidarhaftung der gemeinsamen Anbieter geschah und der Anteil des die Bestätigung einreichenden Anbieters an der Vertragserfüllung mindestens 15 % ausmachte.

(4) In den in Abs. (1)-(3) bestimmten Fällen ist die andere Vertragspartei im Falle einer vertragsgemäßen Erfüllung verpflichtet, die Bestätigung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Ansuchen unentgeltlich auszustellen.

(5) Die Fälle gemäß § 15 Abs. (1) lit. a) sowie Abs. (3) lit. a) können im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen aus Teil 3 des Vg. mit der Erklärung des Anbieters, des Bewerbers bzw. mit der der anderen, an der Bestätigung der Eignung beteiligten Unternehmen oder mit einer von der anderen Vertragspartei erteilten Bestätigung nachgewiesen werden. Der Fall gemäß § 15 Abs. (2) lit. a) ist im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen aus Teil 3 des Vg. gemäß dem in Absatz (3) Aufgeführten nachzuweisen.

§ 17 (1) In Fällen, in denen das in § 18 bestimmte offizielle Verzeichnis der qualifizierten Anbieter – unter Beachtung der Bestimmungen aus § 18 und § 20 – nachweist, dass der Wirtschaftsteilnehmer der gegebenen Eignungsanforderung entspricht, ist der Auftraggeber verpflichtet, über die in § 15 Abs. (1)-(3) bestimmten Nachweisarten hinaus auch Einträge im elektronisch verfügbaren offiziellen Verzeichnis der qualifizierten Anbieter zu akzeptieren sowie Nachweise im Sinne eines Verzeichnisses des Unternehmens, das das offizielle Verzeichnis der gemäß Ansässigkeitsstaat geprüften Anbieter jenes Mitgliedsstaates der Europäischen Union anführt, in dem der Wirtschaftsteilnehmer, der den Nachweis vorlegt, ansässig ist.

(1a) Im Falle des Vergabeverfahrens für eine Bauinvestition ist der Auftraggeber, wenn die im Namenverzeichnis für Bauunternehmer der Ungarischen Industrie- und Handelskammer aufgeführten, die Vorschriften von § 15 Absatz (2) einhaltenden Dokumente beweisen, dass der Wirtschaftsteilnehmer die vom Auftraggeber festgelegten Anforderungen erfüllt, dazu verpflichtet, auch die genaue Angabe des Aufbewahrungsortes der Anforderung und des die Einhaltung nachweisenden Dokuments anstelle der Einreichung der in § 15 Absatz (2) festgelegten Dokumente zu akzeptieren.

(2) Wenn der Auftraggeber zur Bestätigung der Tatsache, dass der Anbieter oder der Bewerber bestimmten Normen der Qualitätssicherung entspricht, die Einreichung eines von einer unabhängigen Organisation ausgestellten Zertifikats bestimmt, dann ist auf die Qualitätssicherungssysteme hinzuweisen, die auf einer einschlägigen europäischen Normreihe beruhen und von einer Organisation zertifiziert wurden, die der einschlägigen europäischen Normreihe entspricht. Der Auftraggeber hat ein gleichwertiges Zertifikat einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eingetragenen Organisation sowie die weiteren Beweise gleichwertiger Qualitätssicherungsmaßnahmen anzunehmen.

(3) Wenn der Auftraggeber dem Anbieter oder dem Bewerber - bezüglich auf § 15 Absatz (2) lit. f) oder § 15 Absatz (3) lit. i) - zur Bestätigung der Entsprechung bezüglich bestimmter Umweltmanagementsysteme die Einreichung eines von einer unabhängigen Organisation ausgestellten Zertifikats bestimmt, dann ist auf das von einer der einschlägigen Verordnung der Europäischen Union entsprechenden Organisation zertifizierte Umweltmanagements- und Umweltbetriebsprüfungssystem (EMAS) oder auf die einschlägigen europäischen oder internationalen Umweltmanagementnormen hinzuweisen. Der Auftraggeber hat ein gleichwertiges Zertifikat einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eingetragenen Organisation sowie die weiteren Beweise gleichwertiger Umweltmanagementsysteme anzunehmen.

(4) Der Auftraggeber, der gemäß Kapitel XV Vg. bzw. der gesonderten Rechtsvorschrift über die besonderen Regeln von Vergabeverfahren bezüglich Vergabeverfahren der öffentlichen Dienstleister verfährt, kann über die in § 15 Festgelegten hinaus auch weitere objektive Bedingungen der Eignung und die dazugehörende Art des Nachweises festlegen.

(5) In einem gemäß Teil 3 des Vg. abgewickelten Verfahren kann der Auftraggeber, wenn er gemäß § 123 Vg. verfährt - angenommen, dass er im Verfahren Anforderungen bezüglich der Eignung bestimmt - gemäß § 123 Abs. (4) Vg. auch andere Nachweisarten festlegen.

(6) In einem gemäß Teil 3 des Vg. abgewickelten Verfahren kann der Auftraggeber, wenn er auf Grund von § 122 Vg. verfährt und wenn der Wert der Warenbeschaffung oder der Dienstleistung HUF fünfundzwanzig Millionen oder der geschätzte Wert der Bauinvestition HUF hundertfünfzig Millionen nicht erreicht und der Auftraggeber dies in der das Verfahren einleitenden Bekanntmachung ermöglichte, statt den in § 15 Abs. (1)-(3) festgelegten Nachweisarten auch die Erklärung des Anbieters oder des Bewerbers darüber annehmen, dass er der/den vom Auftraggeber bestimmten Eignungsanforderung(en) entspricht. Auch in diesem Fall darf der Auftraggeber nur solche Eignungsanforderungen festlegen, die mit den in § 15 Abs. (1)-(3) festgelegten Dokumenten nachgewiesen werden können und der Anbieter oder der Bewerber ist - wo dies vom Auftraggeber ermöglicht wurde - berechtigt, nach eigener Wahl statt den in § 15 Abs. (1)-(3) Festgelegten seine Eignung auch mit einer Erklärung zu bestätigen. Wenn im Laufe der Bewertung der Auftraggeber Zweifel bezüglich der Wahrhaftigkeit der Erklärungen haben sollte, kann er im Rahmen eines Ansuchens um Auskunft gemäß § 67 Vg. die Einreichung der Bestätigung gemäß § 15 Abs. (1)-(3) vorschreiben.

KAPITEL III

4. Das offizielle Verzeichnis qualifizierter Anbieter

§ 18 (1) Das offizielle Verzeichnis qualifizierter Anbieter (nachfolgend Verzeichnis genannt) wird von der Behörde geführt.

(2) Die Bedingungen der Aufnahme in das Verzeichnis der Anbieter sind, dass

a) der Wirtschaftsteilnehmer den von der Behörde bekannt gegebenen Qualifizierungskriterien entspricht und

b) die Zahlung der für die Registrierung zu zahlenden Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nachgewiesen wurde.

(3) Die Qualifizierungskriterien werden im Rahmen des in § 172 Abs. (2) lit. *e)* sublit. *eb)* Vg. festgelegten Aufgabenbereiches von der Behörde - bzw. dem im Rahmen der Behörde tätigen Rat nach Anhörung der Meinung der zuständigen Fachkammern - festgelegt, und dies wird auf der Homepage veröffentlicht. Der Nachweis der Konformität mit den Bewertungskriterien richtet sich nach § 56 Abs. (1) lit. *a)-d)*, *f)-i)* und *k)* sowie nach Abs. (2) Vg., § 55 Absätze (1)-(2) und (5)-(6) Vg., § 57 Abs. (1) Vg. sowie nach § 1 und §§ 14-16 dieser Verordnung. Im Rahmen der Bestimmung der Qualifizierungskriterien ist die Behörde berechtigt, zwischen den Kriterien hinsichtlich der nicht obligatorischen Ausschließungsgründe und denen der Eignungskriterien zu wählen. Bei der Bekanntgabe der Bewertungskriterien hat die Behörde gemäß den Bestimmungen aus diesem Absatz auch die die Nachweisart anzugeben.

(4) Bei der Bestimmung der Bewertungskriterien dürfen die Anbieter nicht unterschiedlich behandelt werden, weder aufgrund des Ortes ihrer Ansässigkeit noch auf sonstige Art und Weise. Die Behörde ist berechtigt, die Bewertungskriterien anhand einer Aufgliederung in Tätigkeiten oder Wirtschaftszweige bzw. anhand einer weiteren Gliederung innerhalb dieser Kategorien zu bestimmen.

(5) Bei der Anwendung von § 55 Abs. (5) Vg. ist das Unternehmen, das seine Kapazitäten zur Verfügung stellt, über die im Vg. bestimmten Nachweispflichten hinaus verpflichtet, eine dahingehende Erklärung abzugeben, dass die von ihm präsentierten Ressourcen für den gesamten Zeitraum des Eintrags des Anbieters im Verzeichnis zur Verfügung stehen werden.

§ 19 Abs. (1) Das von der Behörde geführte offizielle Verzeichnis der qualifizierten Anbieter wird von der Behörde auf ihrer Homepage veröffentlicht. Das von der Behörde geführte Verzeichnis ist geprüft und öffentlich zugänglich. Die Echtheit der darin enthaltenen Angaben wird bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt.

(2) Das offizielle Verzeichnis enthält folgende Angaben zum qualifizierten Anbieter:

a) Name, Sitz (Hauptwohnsitz);

b) Klassifizierung im Verzeichnis;

c) Zeitpunkt der Aufnahme ins Verzeichnis;

d) die durch den qualifizierten Anbieter bestätigten Qualifizierungskriterien

(3) Als das Organ, das das offizielle Verzeichnis der qualifizierten Anbieter führt, ist die Behörde verpflichtet, ihre Anschrift an die übrigen EU-Mitgliedsstaaten und an die Europäische Kommission zu übersenden.

§ 20. Abs. (1) Die Behörde stellt einen Nachweis über den Eintrag im Verzeichnis aus. Der Nachweis muss auf die Konformität mit den Bewertungskriterien verweisen.

(2) Auf der Internetpräsenz der Behörde ist das Verzeichnis auch elektronisch zugänglich. Auch dieses Format des Verzeichnisses ist geprüft und öffentlich zugänglich. Im Rahmen des Vergabeverfahrens ist der öffentliche Auftraggeber (mit Ausnahme der Bestimmungen aus Absatz (3)) verpflichtet, zwecks Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen, unter Beachtung von Absatz (4), den Eintrag im Verzeichnis als Nachweis der Konformität mit den Eignungskriterien (Anforderungen) zu akzeptieren.

(3) Im Sinne dieser Verordnung müssen die qualifizierten Anbieter einzeln nachweisen, dass sie nicht den Bestimmungen aus § 56 Abs. (1) lit. *e)* Vg. unterliegen.

(4) Darüber hinaus müssen die qualifizierten Anbieter auch ihre Eignung im Hinblick auf die Vertragserfüllung nachweisen, unter Berücksichtigung jener Eignungskriterien, bei denen der Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens oder seines Vorbewertungssystems bei der Bestimmung der finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und fachlichen Eignung und deren Nachweis verglichen mit den in § 18 Abs. (3) bestimmten Qualifizierungskriterien einen strengeren Maßstab anwendet. Wird ein strengerer Maßstab bei den Eignungskriterien angewandt, muss der Auftraggeber auf diesen Umstand ausdrücklich in der Bekanntmachung (Ausschreibung) verweisen.

§ 21 Abs. (1) Sofern der im Inland ansässige qualifizierte Anbieter den Nachweis gemäß behördlichem Verzeichnis im Rahmen eines Vergabeverfahrens einreicht, das von einem Auftraggeber in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ausgeschrieben wird, hat die Konformität des Anbieters gemäß Nachweis lediglich aufgrund der Bestimmungen aus § 56 Abs. .(1) lit. *a)-d)*, *f)-h)* Vg., § 57 Abs. (1) Vg. sowie aus § 14 Abs. (1) lit. *b)-c)*, § 15 Abs. (1) lit. *a)-f)*, Abs. (2) lit. *a)-e)* und Abs. (3) lit. *a)-c)* und *e)-i)* dieser Verordnung Gültigkeit.

(2) Abs. (1) ist entsprechend anzuwenden, sofern der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige Anbieter in einem von einem Auftraggeber ausgeschriebenen Vergabeverfahren gemäß Vg. einen Nachweis vorlegt, der von einem Unternehmen stammt – in diese Gruppe gehören auch die zu diesem Zweck bezeichneten Zertifizierungsorganisationen – , das die offizielle Ansässigkeitsliste der geprüften Anbieter anführt.

§ 22 Abs. (1) Die Aufnahme in das offizielle Verzeichnis der qualifizierten Anbieter wird schriftlich bei der Behörde beantragt. Der Antragsteller ist berechtigt, jederzeit seine Bewertung und Aufnahme in das offizielle Verzeichnis zu beantragen, unter Beifügung der Unterlagen mit den vorgeschriebenen Informationen und Sachverhalten, der erforderlichen Nachweise/Bescheinigungen, Erklärungen und sonstiger Unterlagen. Die Geltungsdauer der Aufnahme in das Verzeichnis ist 12 Monate nach der Registrierung, dies ist aber erneuerbar. Wenn der Antragsteller den Antrag zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai einreicht - bzw. die Behörde ihren Beschluss zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai fasst - und zum Zeitpunkt der Einreichung (Beschlussfassung) über den Jahresbericht für das Vorjahr gemäß den Bestimmungen der Rechnungslegung noch nicht verfügt, wird von der Behörde eine Bestätigung über die Aufnahme in das Verzeichnis zum Datum vom 31. Juli ausgestellt. Wenn der Antragsteller die Annahme des Jahresberichts bis zum 31. Juli auf die vorgeschriebene Art und Weise nachweist sowie die vorgeschriebenen Bestätigungen der Geldinstitute erneut einreicht, wird von der Behörde eine Bestätigung für ein Jahr ausgestellt.

(2) Die Erneuerung muss bei der Behörde schriftlich beantragt werden. Wenn innerhalb von sechs Monaten vor der Einreichung des Antrags die Qualifizierungskriterien modifiziert wurden, muss der Antragsteller nicht erneut bewertet werden und der Antragsteller hat die erforderlichen Dokumente bezüglich der modifizierten Qualifizierungskriterien nicht erneut einzureichen, wenn er diesbezüglich die Eignung bereits nachgewiesen hat.

(3) Der Antragsteller kann den Qualifizierungskriterien bezüglich der Eignung gemäß Vg. und dieser Verordnung durch die Kapazitäten jedweder anderen Organisation entsprechen. In diesem Fall ist er verpflichtet, nachzuweisen, dass ihm die den Qualifizierungskriterien entsprechenden Ressourcen während der Auflistung im Verzeichnis qualifizierter Anbieter zur Verfügung stehen werden. Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Ressourcen erfolgt die Bestätigung des Zurverfügungsstehens gemäß § 55 Abs. (5)-(6) Vg., wobei gilt, dass in Anwendung von § 55 Abs. (6) lit. *a)* und *b)* die Erklärung darüber abzugeben ist, wie während der Auflistung im Verzeichnis diese Ressource tatsächlich in Anspruch genommen bzw. die fachliche Erfahrung bei den infolge von Vergabeverfahren abgeschlossenen Verträgen verwendet wird. Statt der in § 55 Abs. (6) lit. *c)* festgelegten Bürgschaftserklärung hat diese andere Organisation eine Erklärung über die Verpflichtungsübernahme abzugeben, während der Auflistung im Verzeichnis in jenem Vergabeverfahren, in welchem die von ihr bestätigte Eignungsanforderung vorgeschrieben wurde, die vorgeschriebene Bürgschaftserklärung einzureichen.

(4) Für die Aufnahme in das offizielle Verzeichnis qualifizierter Anbieter ist eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt hunderttausend Forint. Von der Zahlung der Gebühr ist keine Befreiung möglich. Der Nachweis für die Begleichung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen.

(5) Für die Erneuerung der Geltungsdauer der Aufnahme in das offizielle Verzeichnis ist eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt fünfzehntausend Forint und sie ist bei der Erneuerung der für eine Geltungsdauer von einem Jahr ausgestellten Bestätigung zu entrichten. Von der Zahlung der Gebühr ist keine Befreiung möglich. Der Nachweis für die Begleichung der Gebühr ist dem Erneuerungsantrag beizufügen.

(6) Über den Antrag entscheidet die Behörde - innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt - durch einen Beschluss. Die Frist kann - in einem begründeten Fall - einmal um zwei Monate verlängert werden.

(7) Der Antragsteller wird ab dem Zeitpunkt als qualifizierter Anbieter betrachtet, mit welchem Zeitpunkt er in das offizielle Verzeichnis eingetragen wird bzw. wenn die Behörde die Geltungsdauer der Auflistung verlängert hat.

§ 23 (1) Der qualifizierte Anbieter wird seitens der Behörde aus dem offiziellen Verzeichnis gelöscht, wenn

a) er den Qualifizierungskriterien nicht entspricht;

b) ihm in einem Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren die Teilnahme an einem Vergabeverfahren mit einem rechtskräftigen Beschluss verboten wurde;

c) in einem Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren mit einem rechtskräftigen Beschluss seine Löschung aus dem offiziellen Verzeichnis qualifizierter Anbieter angeordnet wurde;

d) dies der qualifizierte Anbieter beantragt;

e) die Geltungsdauer der Auflistung im Verzeichnis ohne Erneuerung abgelaufen ist;

f) der qualifizierte Anbieter aufgelöst wurde oder gestorben ist.

(2) Der qualifizierte Anbieter kann seine Löschung aus dem offiziellen Verzeichnis nur dann beantragen, wenn er an keinem anhängigen Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Unverzüglich nach Erhalt des Beschlusses über seine Löschung aus dem offiziellen Verzeichnis ist der qualifizierte Anbieter verpflichtet, seine Löschung dem Auftraggeber zu melden, wenn er an einem anhängigen Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 24 Der qualifizierte Anbieter ist verpflichtet, bei der Behörde zu melden, wenn es Änderungen in seinen Angaben, Umständen gemäß den Qualifizierungskriterien gibt, und zwar unmittelbar nach der Änderung, aber spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Änderung. Wenn infolge von Änderungen der qualifizierte Anbieter den Qualifizierungskriterien nicht mehr entspricht, wird er seitens der Behörde aus dem offiziellen Verzeichnis gelöscht.

§ 25 (1) Wenn die Behörde die Qualifizierungskriterien und ihre Nachweisarten modifiziert, ist sie verpflichtet, die Qualifizierungskriterien erneut zu veröffentlichen und die bereits in das Verzeichnis eingetragenen qualifizierten Anbieter sowie die Antragsteller, die bereits einen Antrag eingereicht haben, gleichzeitig, direkt und schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Wenn die Qualifizierungskriterien vom Auftraggeber modifiziert werden, müssen auch die bereits in das Verzeichnis eingetragenen qualifizierten Anbieter nachweisen, dass sie auf die vorgeschriebene Weise nach den neuen oder modifizierten Qualifizierungskriterien geeignet sind. Darauf müssen die qualifizierten Anbieter - im Laufe der Benachrichtigung gemäß Abs. (1) - aufmerksam gemacht werden. Im Falle einer anhängigen Bewertung eines eingereichten Antrags hat die Behörde den Antragsteller auf die Ergänzung des Antrags wegen der Modifizierung auffordern. Die bereits in das Verzeichnis eingetragenen qualifizierten Anbieter haben im Falle von Modifizierungen der Qualifizierungskriterien während der Geltungsdauer keine gesonderten Gebühren zu zahlen.

KAPITEL IV

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER TECHNISCHEN BESCHREIBUNG DER VERGABEVERFAHREN

5. Definition der technischen Beschreibung

§ 26 (1) In Anwendung der Bestimmungen bezüglich der technischen Beschreibung der Vergabeverfahren

a) Europäische Technische Zulassung: die positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit des Produktes, die auf der Erfüllung der grundsätzlichen Anforderungen bezüglich Bauarbeiten gemäß den inhaltlichen Eigenschaften des Produktes sowie den bestimmten Anwendungs- und Nutzungsbedingungen basiert; die Europäische Technische Zulassung wird von der Zertifizierungsorganisation ausgestellt, die vom Mitgliedsstaat der Europäischen Union dazu bestellt wurde;

b) gemeinsame technische Spezifikation: eine technische Spezifikation, die gemäß einem von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anerkannten Verfahren festgestellt wurde und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde;

c) technische Empfehlung: jedwedes von einer europäischen Normenorganisation nicht als Norm ausgegebene Dokument, das zur Befriedigung der Marktansprüche, gemäß einem geregelten Verfahren erarbeitet wurde;

d) Norm, nationale Norm, europäische Norm, internationale Norm: die im Gesetz über die nationale Normierung festgelegten Begriffe.

(2) Die technische Beschreibung des Vergabeverfahrens ist - ohne die Verletzung der mit dem Recht der Europäischen Union kompatiblen obligatorischen technischen Regelungen - wie folgt zu bestimmen:

a) bezüglich Planung, Berechnung und Ausführung von Bauinvestitionsarbeiten sowie der Anwendung des Produktes mit Hinweis auf die nationalen Normen, die internationale Normen veröffentlichen, auf die europäische technische Zulassung, auf die gemeinsamen technischen Spezifikationen, auf die internationalen Normen, auf die technische Empfehlung, in Ermangelung deren auf nationale Normen, nationale technische Zulassung bzw. nationale technische Spezifikationen; oder

b) durch die Angabe von Leistungs- bzw. funktionellen Kriterien; oder

c) auf Grund der Kriterien gemäß lit. *b)*, mit Hinweis auf die in lit. *a)* Genannten, die die Annahme der Entsprechung dieser Anforderungen sichern; oder

d) bezüglich einiger Besonderheiten mit Hinweis auf die in lit. *a)* genannten Kriterien und bezüglich anderer Besonderheiten mit Hinweis auf die in lit. *b)* genannten Kriterien.

(3) Im Falle von Abs. (1) lit. *a)* ist der Auftraggeber verpflichtet, neben der Bezeichnung der Norm, technischen Zulassung, technischen Spezifikationen, technischen Empfehlung auch den Zusatz „oder damit gleichwertig“ anzuführen. Das Angebot kann nicht ausschließlich auf der Grundlage abgewiesen werden, dass die im Angebot angeführten Produkte und Dienstleistungen den in der technischen Beschreibung festgelegten Normen oder sonstigen Vorschriften nicht entsprechen, wenn der Anbieter in seinem Angebot adäquat, mit jedwedem adäquaten Mittel nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den in der technischen Beschreibung des Vergabeverfahrens bestimmten Anforderungen gleichwertig entsprechen.

(4) Im Falle von Abs. (1) lit. *b)* kann ein Angebot, das der nationalen Norm, die die internationale Norm veröffentlicht, der europäischen technischen Zulassung, der gemeinsamen technischen Spezifikation, der internationalen Norm oder technischen Empfehlung entspricht, nicht abgewiesen werden, sofern diese Beschreibungen sich auf die vom Auftraggeber festgestellte Leistung bzw. funktionellen Kriterien beziehen. Der Anbieter hat in seinem Angebot - auf adäquate Weise mit jedwedem adäquaten Mittel - nachzuweisen, dass das der Norm entsprechende Produkt oder Dienstleistung oder Bauinvestition den vom Auftraggeber festgelegten Leistungs- und funktionellen Kriterien entspricht.

(5) In Anwendung von Abs. (3)-(4) kann insbesondere eine Dokumentation des Herstellers oder die Zertifizierung einer unabhängigen, fachlich anerkannten Organisation als adäquates Mittel betrachtet werden. Als anerkannte Organisation gilt ein solches Untersuchungs- und Kalibrierungslabor und eine solche Zertifizierungs- und Kontrollorganisation, die den anzuwendenden europäischen Normen entspricht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifikate zu akzeptieren, die von einer anerkannten Organisation ausgegeben werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat.

(6) Die technische Beschreibung kann keine derartige Wirkung haben, dass dadurch die Eröffnung des Vergabeverfahrens vor dem Wettbewerb unbegründet verhindert wird. Vom Auftraggeber kann die technische Beschreibung des Vergabeverfahrens nicht auf die Weise bestimmt werden, dass dadurch einige Wirtschaftsteilnehmer oder Waren aus dem Verfahren ausgeschlossen werden oder eine unbegründete negative oder positive Diskriminierung erfahren. Wenn die eindeutige und allgemein verständliche Bestimmung des Gegenstandes des Vergabeverfahrens es erfordert, auf ein bestimmtes Produkt, Herkunft, Typ, Verfahren, Tätigkeit, Person, Patent oder Schutzmarke hinzuweisen, dann muss die Beschreibung beinhalten, dass die Bezeichnung nur im Interesse der eindeutigen Bezeichnung der Art des Gegenstandes erfolgte und neben der Bezeichnung ist der Zusatz „oder damit gleichwertig“ anzuführen.

§ 27 (1) Die technische Beschreibung des Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Chancengleichheit bezüglich Zugang für alle Verwender, inbegriffen, wenn für den Gegenstand des Vergabeverfahrens interpretierbar, für Menschen mit Behinderung, zu bestimmen.

(2) Wenn der Auftraggeber im Rahmen der Leistungs- bzw. funktionellen Kriterien gemäß § 26 Abs. (2) lit. *b)* Umweltschutzbesonderheiten bestimmt, kann er auf europäische, nationale oder internationale Umweltzeichen oder auf von jedwedem anderen Umweltzeichen festgelegte detaillierte Beschreibungen oder falls erforderlich auf einen Teil davon hinweisen, vorausgesetzt dass:

a) diese Beschreibungen zur Festlegung der bezüglich des Gegenstandes des Vergabeverfahrens geforderten Besonderheiten geeignet sind,

b) die Kriterien der Umweltzeichen auf Grund von wissenschaftlichen Angaben festgestellt worden sind,

c) das Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens angenommen wurde, an welchem sämtliche der interessierten Parteien teilnehmen konnten, und

d) die Beschreibungen allen Interessenten zugänglich sind.

(3) Vom Auftraggeber kann bestimmt werden, dass er bei Produkten und Dienstleistungen, die über ein Umweltzeichen verfügen, die Entsprechung der technischen Beschreibung des Vergabeverfahrens annimmt. In diesem Fall hat er sämtliche Beweismittel zu akzeptieren, so insbesondere die technische Dokumentation des Herstellers oder den Untersuchungsbericht einer anerkannten Organisation. Als anerkannte Organisation gilt ein solches Untersuchungs- und Kalibrierungslabor und eine solche Zertifizierungs- und Kontrollorganisation, die den anzuwendenden europäischen Normen entspricht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifikate zu akzeptieren, die von einer anerkannten Organisation ausgegeben werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat.

6. Inhalt der technischen Beschreibung

§ 28 (1) Die technische Beschreibung beinhaltet die Kriterien für Umweltschutzleistung, die allen Kriterien entsprechende Gestaltung - so insbesondere aus der Sicht eines chancengleichen Zugangs zu den Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung -, die Sicherheit, die Festlegung der Besonderheiten bezüglich Abmessungen, inbegriffen die Kriterien für die hinsichtlich des Gegenstandes des Vergabeverfahrens anzuwendende Terminologie, Zeichen, Untersuchungen und Untersuchungsmethode, Verpackung, Bezeichnung, Etikettierung, Gebrauchsanweisung, Herstellungsprozesse und -methoden.

(2) Im Falle von Bauinvestitionen hat die technische Beschreibung des Vergabeverfahrens außer den in Abs. (1) Bestimmten die Regeln bezüglich Qualitätssicherung, Planung und Kosten, der Prüfungs-, Kontroll- und Übernahmebedingungen der Arbeiten, der Bauverfahren oder -technologien sowie aller sonstigen technischen Bedingungen zu beinhalten, die der Auftraggeber bezüglich der fertigen Arbeiten und der Materialien oder Teile, die darin enthalten sind, durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen festlegen kann.

(3) Im Falle von Lieferaufträgen oder Dienstleistungsaufträgen hat die technische Beschreibung des Vergabeverfahrens außer den in Abs. (1) Bestimmten die Kriterien bezüglich Qualität, Leistung, Verwendungszweck des Produktes sowie Konformitätsbestätigungsverfahren zu beinhalten.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Ihre Bestimmungen sind auf nach dem Inkrafttreten eingeleitete Vergabeverfahren anzuwenden.

(2) Die Geltungsdauer der Auflistung im offiziellen Verzeichnis qualifizierter Anbieter jener Wirtschaftsteilnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingetragen sind, läuft am 30. Juni 2012 ab, wenn der Wirtschaftsteilnehmer vor dem 30. Juni 2011 eingetragen wurde und am 31. Dezember 2012, wenn der Wirtschaftsteilnehmer nach dem 30. Juni 2011 eingetragen wurde. Die Geltungsdauer der Auflistung im Verzeichnis kann gemäß den Regeln dieser Verordnung erneuert werden.

(3) Die in § 4 der Regierungsverordnung 238/2013 (30.6.) über die Modifizierung einzelner Verordnungen mit dem Gegenstand Vergabeverfahren (im Weiteren ModRv.) festgelegten Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind für Vergabeverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der ModRv. eingeleitet wurden.

§ 30 Diese Verordnung – zusammen mit dem Vg. – dient der Einhaltung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge und der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.